

Synopse zu 9 und 17 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis

Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2016	Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Kreistagsabgeordnete erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.</p> <p>(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die nach § 41 Abs. 5 und Abs. 6 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die der Kreistag eingerichtet hat, bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen einschl. Sitzungen von Arbeitskreisen und Gremien der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW festgesetzten Betrages.</p> <p>(3) Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen einschl. Sitzungen von Arbeitskreisen und Gremien der Fraktionen wird auf höchstens 18 Sitzungen im Jahr begrenzt.</p> <p>(4) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Es werden Fahrkosten erstattet, die durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort tatsächlich entstehen. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Für die Benutzung eines privaten Kfz's oder eines Fahrrads wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung des Landes NRW zulässigen Höchstsatzes gezahlt. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.</p> <p>(5) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Hierzu erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung gemäß der für den Landrat jeweils maßgebenden Reisekostenstufe des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütung darf Sitzungsgeld nach Abs. 2 nicht gewährt werden. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Kreistagsabgeordnete erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.</p> <p>(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die nach § 41 Abs. 5 und Abs. 6 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die der Kreistag eingerichtet hat, bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen einschl. Sitzungen von Arbeitskreisen und Gremien der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW festgesetzten Betrages.</p> <p>(3) Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen einschl. Sitzungen von Arbeitskreisen und Gremien der Fraktionen wird auf höchstens 18 Sitzungen im Jahr begrenzt.</p> <p>(4) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Es werden Fahrkosten erstattet, die durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort tatsächlich entstehen. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Für die Benutzung eines privaten Kfz's oder eines Fahrrads wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung des Landes NRW zulässigen Höchstsatzes gezahlt. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.</p> <p>(5) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Hierzu erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung gemäß der für den Landrat jeweils maßgebenden Reisekostenstufe des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütung darf Sitzungsgeld nach Abs. 2 nicht gewährt werden. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des</p>	

<p>Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und/oder das Gebiet der Kreise Ahrweiler, Altenkirchen und Neuwied/Rhein beschränken.</p> <p>(6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 - 7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 4.</p> <p>(7) Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.</p> <p>(8) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 7 entfallen zu zwei Dritteln, wenn der Kreistagsabgeordnete ununterbrochen länger als 6 Monate den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder der Gremien, in denen er den Kreis vertritt, fernbleibt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit.</p> <p>(9) Die Aufwandsentschädigungen entfallen in voller Höhe, wenn ein Abgeordneter länger als ein Jahr an der parlamentarischen Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse nicht mitwirkt oder den Gremien, in denen er den Kreis vertritt, fernbleibt, für die über das Jahr hinausgehende Zeit.</p>	<p>Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und/oder das Gebiet der Kreise Ahrweiler, Altenkirchen und Neuwied/Rhein beschränken.</p> <p>(6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 - 7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 4.</p> <p>(7) Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach der jeweiligen geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW.</p> <p>(8) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 7 entfallen zu zwei Dritteln, wenn der Kreistagsabgeordnete ununterbrochen länger als 6 Monate den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder der Gremien, in denen er den Kreis vertritt, fernbleibt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit.</p> <p>(9) Die Aufwandsentschädigungen entfallen in voller Höhe, wenn ein Abgeordneter länger als ein Jahr an der parlamentarischen Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse nicht mitwirkt oder den Gremien, in denen er den Kreis vertritt, fernbleibt, für die über das Jahr hinausgehende Zeit.</p>	<p>Anpassung an § 31 KrO NRW</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden grundsätzlich vollzogen durch die Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises www.rhein-sieg-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen.</p> <p>(2) Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in folgenden Tageszeitungen hingewiesen:</p> <p>a.) Rhein-Sieg-Anzeiger b.) Rhein-Sieg-Rundschau c.) Bonner Rundschau</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden grundsätzlich vollzogen durch die Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises www.rhein-sieg-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen.</p> <p>(2) Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in folgenden Tageszeitungen hingewiesen:</p> <p>a.) Rhein-Sieg-Anzeiger b.) Rhein-Sieg-Rundschau c.) Bonner Rundschau</p>	

<p>d.) Generalanzeiger für Bonn und Umgebung</p> <p>(3) Unbenommen von Absatz 1 kann in Ausnahmefällen die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar in den in Absatz 2 aufgeführten Tageszeitungen erfolgen.</p> <p>(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang gemäß Absatz 1 sowie durch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Aushang an ihrer Bekanntmachungstafel übersandte Informationsblätter unterrichtet.</p> <p>(5) Der wesentliche Inhalt der Kreistagsbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder über die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit der Kreistag nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.</p>	<p>d.) Generalanzeiger für Bonn und Umgebung</p> <p>(3) Unbenommen von Absatz 1 kann in Ausnahmefällen die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar in den in Absatz 2 aufgeführten Tageszeitungen erfolgen.</p> <p>(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Kreises am Kreishaus in Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, und am Dienstgebäude in Rheinbach, Grabenstraße 39, sowie durch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Aushang an ihrer Bekanntmachungstafel übersandte Informationsblätter unterrichtet.</p> <p>(5) Der wesentliche Inhalt der Kreistagsbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder über die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit der Kreistag nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
---	---	-------------------------------